



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**VERORDNUNG
ÜBER DAS
BANNTAGSSCHIESSEN (BaV)**

(In Kraft seit 9. März 2026)

Inhaltsverzeichnis:

Art. 1	Veranstalterin, Aufgaben	3
Art. 2	Schiesszeiten	3
Art. 3	Waffen	3
Art. 4	Verhaltensgrundsätze	3
Art. 5	Publikation.....	4
Art. 6	Aufhebung bisherigen Rechts	4
Art. 7	Inkraftsetzung.....	4

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 12 Abs. 3 des Reglements über die Wahrung von Ruhe und Ordnung (ROR) vom 10. Dezember 2025, beschliesst:

Art. 1 Veranstalterin, Aufgaben

Veranstalterin des Banntages ist die Bürgergemeinde Gelterkinden, vertreten durch den Bürgerrat. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Instruieren der Schützinnen/der Schützen und deren Vorstellung.
- b) Verantwortlich für die Einhaltung der Verhaltensgrundsätze.
- c) Abschliessen der erforderlichen Haftpflichtversicherung.

Art. 2 Schiesszeiten

Das Banntagsschiessen ist in Gelterkinden im Rahmen nachfolgender Bestimmungen, wenn dadurch keine Drittpersonen gefährdet werden, gestattet:

- a) Im Siedlungsgebiet von 11.30 Uhr bis 12.30 Uhr in den Schiesszonen, die den von der jeweiligen Banntagsrotte offiziell begangenen Strassen entsprechen (vgl. Anhang).
- b) Im Siedlungsgebiet bei der Rückkehr in das Dorf bis zum offiziellen Banntagsende.
- c) Ausserhalb des Siedlungsgebietes bis zum offiziellen Banntagsende.
- d) Das offizielle Banntagsende in lit. b und c wird durch die Banntagschefin/den Banntagschef der Bürgergemeinde Gelterkinden festgelegt. Das Ende ist aber spätestens um 19.30 Uhr.

Art. 3 Waffen

¹ Die Veranstalterin kann den Schützen bei Bedarf eine Leihwaffe zur Verfügung stellen, welche von einer Büchsenmacherin/einem Büchsenmacher kontrolliert wurde.

² Die Leihwaffen werden nach der Rückkehr ins Dorf, respektive nach der letzten Schussabgabe, spätestens um 19.30 Uhr wieder von der Schützenmeisterin/vom Schützenmeister eingezogen.

³ Die Schützinnen/die Schützen dürfen eine eigene, von einer Büchsenmacherin/einem Büchsenmacher kontrollierte Waffe, zum Schiessen verwenden. Sie sind selbst für eine angemessene Wartung und Aufbewahrung nach dem Banntagsschiessen verantwortlich.

Art. 4 Verhaltensgrundsätze

Folgende Verhaltensgrundsätze sind zu beachten:

- a) Das Schiessen ist untersagt, wenn dadurch Leben, Gesundheit und Eigentum gefährdet werden.
- b) Die Schützinnen/die Schützen sind verpflichtet, in der Nähe stehende Personen rechtzeitig vor der Schussabgabe zu warnen.
- c) Die Waffen dürfen nicht überladen oder mit zuviel Papier gestopft werden. Jedes Beigeben von Materialien oder Gegenständen, die als Geschoss wirken können, ist untersagt.
- d) Die Schussabgabe muss senkrecht in die Höhe erfolgen.
- e) Innerhalb des Siedlungsgebietes beträgt der Abstand der Schützinnen/der Schützen zur Rotte, zu Zuschauern oder Passanten 30 m, zur Musik während des Spieles mindestens 150 m oder eine Kurve (ausser beim Schlusspiel, respektive Schlussschiessen auf dem Dorfplatz; die Sicherheit ist auch hier jederzeit zu gewährleisten). Ausserhalb des Siedlungsgebietes und auf dem Banntagsfestplatz muss zu den nächsten Personen ebenfalls ein Abstand von 30 m eingehalten werden.

- f) Die Schützinnen/die Schützen und die Rottenchefs tragen sicherheitsgeprüfte Gehörschutzpfropfen in ausreichender Menge auf sich, die sie auf Wunsch abgeben.
- g) Das Schiessen in alkoholisiertem Zustand ist untersagt.
- h) Die Schützenmeisterin/der Schützenmeister der Banntagsschützen spricht mit der Banntagskommission der Bürgergemeinde Gelterkinden die Routen, die Schiesszeiten, die Zuteilung der Schützinnen/der Schützen zu den einzelnen Rotten und die Abstände zu den Rotten vorgängig ab. Er instruiert vorgängig die Schützinnen/die Schützen betreffend die Vorgaben der Gemeinde und der Organisation während des Banntages generell.

Art. 5 Publikation

Die Gemeindeverwaltung publiziert die Schiesszonen und die Schiesszeiten.

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien für das Banntagsschiessen vom 29. März 1999 werden aufgehoben.

Art. 7 Inkraftsetzung

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 84 vom 9. März 2026 per sofort in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Gelterkinden

Der Präsident:

sig. Christoph Belser

Der Verwalter:

sig. Christian Ott

Anhang

Von der jeweiligen Banntagsrotte offiziell begangene Strassen nach Art. 2 lit. a

